

Sonderbedingungen

Für die Nutzung der Software POSconnect 360

Version: 1.0

Stand: 04.06.2021

© Gewinnblick GmbH

PRÄAMBEL:

Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Vertragspartners für die Dienstleistung der First Cash Solution GmbH als Vermittler für und im Namen der Volksbank eG (nachfolgend: „1cs“ genannt). Die Volksbank eG - die Gestalterbank, Okenstraße 7, 77652 Offenburg (nachfolgend: „Bank“ genannt) ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen beaufsichtigtes CRR-Institut, welches durch Kooperationen mit, durch die Deutsche Kreditwirtschaft zugelassenen, technischen Netzbetreibern, diversen Kartenorganisationen und weiteren Zahlungsanbietern, Zahlungsinstrumente und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zahlungstransaktionen anbietet. Der Vertragspartner ist ein Unternehmen/Gewerbetreibender/etc. und keine Privatperson (nachfolgend: „Händler“ genannt) und bietet seinen Kunden unter Verwendung des Leistungsportfolios der 1cs Zahlungsinstrumente und Dienstleistungen für die Transaktionsabwicklung an. Der Händler verfügt hierbei über die direkte Vertragsbeziehung mit seinen Kunden (nachfolgend „Endkunde“ genannt). Vor diesem Hintergrund bezieht der Händler von der 1cs deren Kassenschnittstelle POSconnect 360. Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

1 Gegenstand dieser Vereinbarung

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Software „POSconnect 360“ (nachfolgend: „Software“ genannt) in ihrer aktuellsten Version. Dies umfasst auch sämtliche Updates und Versionsänderungen des Programms während der Vertragslaufzeit.
- 1.2 Die 1cs räumt dem Händler gegen Entgelt ein zeitlich auf die Dauer des Vertrages befristetes, einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, die Software im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nach Maßgabe dieser Bedingungen in der jeweils aktuellen Version zu nutzen.
- 1.3 Der Händler ist nicht berechtigt, die Software (einschließlich etwaig mitgelieferter Dokumentationen, Schulungsmaterialien und sonstiger Begleitmaterialien) Dritten, insbesondere durch Veräußerung, Vermietung und Verleih, zu überlassen.

2 Leistungsumfang

2.1 Übergabe Lizenzschlüssel, Obhutspflicht des Händlers

- 2.1.1 Die 1cs wird dem Händler die Software als Installationsdatei über einen Downloadlink zur Verfügung stellen. Zur Aktivierung der Software wird ein Lizenzschlüssel benötigt, der dem Händler gesondert zur Verfügung gestellt wird. Soweit die Software nicht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch nach diesem Vertrag benötigt wird und soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, ist der Händler im Übrigen zu einer Vervielfältigung nicht berechtigt.

- 2.1.2 Der Händler ist auf eigene Rechnung verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Software einschließlich aller dazugehöriger Dokumentationen zugreifen können. Insbesondere ist er verpflichtet, den Lizenzschlüssel an einem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützten Ort zu verwahren. Der Händler hat einen Zugriff unbefugter Dritter der 1cs unverzüglich, mindestens in Textform, anzuzeigen.
- 2.1.3 Auf Wunsch des Händlers wird die 1cs bei der Installation der Software Unterstützung und Schulungsveranstaltungen anbieten, so dass der Händler in die Lage versetzt wird, die Software umfassend und fachkundig zu nutzen.

2.2 Elektronische Abrechnung, Prüfpflicht des Händlers, Ausschlussfrist für Beanstandungen

- 2.2.1 Die 1cs erstellt spätestens bis zum Monatsultimo des Folgemonats die entsprechenden Abrechnungen der angefallenen Entgelte und stellt diese dem Händler zur Verfügung.
- 2.2.2 Der Händler wird die Abrechnungen von der 1cs grundsätzlich in elektronischer Form (Abrechnung per E-Mail) an die in den jeweiligen Auftragsformularen angegebenen E-Mail-Adressen erhalten. Die 1cs ist nicht verpflichtet, dem Händler die Abrechnung in Papierform zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.3 Der Händler wird hierfür ein geeignetes E-Mail-Postfach sowie die Software, die zum Lesen von txt-, pdf-, xml-, oder csv-Dateien notwendig ist, sowie Standard-Browser, E-Mail- und Textverarbeitungsprogramme, auf eigene Kosten vorhalten.
- 2.2.4 Der Händler prüft die Gutschriften und Abrechnungen der 1cs auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 2.2.5 Beanstandungen der Abrechnungen, der Gutschriften oder der Belastungen können binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen ab dem Tag des Zugangs der Abrechnung bzw. der Gutschrift oder der Belastung gegenüber der 1cs schriftlich vorgebracht werden; spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

2.3 Zugriff auf Transaktionsdaten

- 2.3.1 Die 1cs gewährt dem Händler den Zugriff auf die Transaktionsdaten von mindestens 30 Tagen. Der Zugriff kann durch individuelle Vereinbarung für einen höheren Zeitraum gewährt werden. Die Transaktionsdaten sind ausschließlich für statistische Zwecke heranzuziehen. Buchungen und Abrechnungen sind immer auf Basis der Ursprungssysteme zu bearbeiten.
- 2.3.2 Die 1cs ist nicht dazu verpflichtet, den Vertragspartner bei der Erfüllung etwaig für ihn geltender Aufbewahrungspflichten (z.B. handels-/steuerrechtlicher Art) durch eine bestimmte Mindestspeicherdauer zu unterstützen.

2.4 Lokale Managementkonsole und Zentrale Verwaltung

- 2.4.1 Innerhalb der Managementkonsole POSconnect 360 (installierte Software beim Händler) bietet die 1cs dem Händler zur lokalen Verwaltung der Kassen und Terminals (in seiner einzelnen Filiale) eine Benutzeroberfläche an, über welche auch Exporte, Diagnosen und Statistiken erstellt werden können. Die lokale Verwaltung gibt Auskunft über die angebotenen Kassen, Terminals, Zahlverfahren und deren Zuordnungen. Die lokale Verwaltung verfügt über eine Benutzerselbstverwaltung, in welcher der Händler die Zugangsrechte auf die Managementkonsole POSconnect 360 und die Funktionsrechte der einzelnen Benutzer selbst festlegen kann. Der Zugriff auf die lokale Verwaltung erfolgt durch Eingabe eines Benutzernamens und entsprechenden Passwortes.
- 2.4.2 Die 1cs stellt dem Händler des Weiteren eine Webservice basierte Zentrale Verwaltung zur Verfügung. Diese ist über das Internet mit den lokalen Managementkonsolen POSconnect 360 des Händlers gekoppelt und dient der Sicherung und Synchronisierung der Konfigurations- und Transaktionsdaten sowie der regelmäßigen Lizenzprüfung. Die Zentrale Verwaltung ermöglicht dem Händler neben einer filialübergreifenden Verwaltung von Konfigurationsdaten auch übergeordnete Exporte und Statistiken von Transaktionsdaten zu erstellen. Der Zugriff auf die Zentrale Verwaltung erfolgt über einen Webservice durch Eingabe eines Benutzernamens und entsprechenden Passwortes. Den Administratorzugang des Händlers vergibt die 1cs. Weitere Benutzerzugänge können dann durch den Administrator des Händlers eigenständig verwaltet werden.

2.5 Software-Support

- 2.5.1 Die 1cs sorgt dafür, dass dem Händler während der Vertragslaufzeit ein Support zur Unterstützung bei der Nutzung der Software verfügbar ist.
- 2.5.2 Der Support umfasst Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Software beim Händler und zur Beseitigung von auftretenden Mängeln im Rahmen des Zumutbaren erforderlich ist, aber ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann.
- 2.5.3 Der Support erfolgt per E-Mail: technik@1cs.de oder Telefon: 07805/91696-0 und wird innerhalb der Geschäftszeiten der 1cs baldmöglichst erbracht. Die Geschäftszeiten sind: Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr MEZ. Ausgenommen hiervon sind Feiertage in Baden-Württemberg sowie der 24. und 31.12. eines jeden Jahres. Anfragen, die außerhalb dieser Geschäftszeiten eingehen, gelten als während des nachfolgenden Werktages eingegangen.

2.6 Software-Wartung und -Anpassung, Updates

- 2.6.1 Während der Vertragslaufzeit ist die 1cs berechtigt und verpflichtet, die Software (einschließlich deren Systemanforderungen) zu warten und zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen als auch aus wichtigem Grund zu ändern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung aufgrund einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, von geänderten technischen Rahmenbedingungen, des Schutzes der Systemsicherheit oder der Fortentwicklung der Software erforderlich ist.
- 2.6.2 Die Wartung und Anpassung der Software erfolgen über Programmupdates in ihrer jeweils aktuellen Version, die zum Download im Downloadbereich der Zentralen Verwaltung bereitgestellt werden. Das Aktualisieren der Software kann durch den Händler selbst oder durch Remote-Support von der 1cs durchgeführt werden.
- 2.6.3 Der Händler ist verpflichtet, die Software stets auf einem aktuellen Stand zu halten, verfügbare Programmupdates unverzüglich zu installieren und Altversionen der Software zu löschen, sofern diese nicht zu einer vertragsgemäßen Nutzung benötigt werden.
- 2.6.4 Die 1cs wird die Software-Wartung und -Anpassung selbst durchführen, wenn und solange notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich sind. Sofern für die 1cs zumutbar, wird sie die Unterbrechungen nicht zur gewöhnlichen Tages-Hauptgeschäftszeit durchführen und den Händler vorab informieren.
- 2.6.5 Der Händler ist nicht berechtigt, die Software zu verändern und zu bearbeiten, es sei denn, es handelt sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Beseitigung eines Mangels, mit welchem sich die 1cs im Sinne von Ziff. 4.7. in Verzug befindet. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes ist nur unter den Bedingungen des § 69e UrhG zulässig.
- 2.6.6 Die 1cs ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Funktionsumfang der Software einseitig jederzeit zu erweitern, wobei eine solche Erweiterung zu keinem diesbezüglichen Anspruch des Händlers führt. Ein Anspruch des Händlers auf Weiterentwicklung der Software entsteht nicht. Der 1cs steht es frei, wesentliche neue Funktionalitäten der Software gegen Entgelt dem Händler anzubieten.

2.7 Reporting Die lokale Managementkonsole und die Zentrale Verwaltung ermöglichen dem Händler Transaktionsdaten zu exportieren und Statistiken zu erstellen.

- 2.7.1 Der Export erfolgt im Format csv, wobei die Ausgabefelder durch den Händler selbst festgelegt werden können.
- 2.7.2 Statistiken werden auf Basis der vom Händler festgelegten Parameter aufbereitet und auf der Benutzeroberfläche angezeigt.

3 Leistungsvoraussetzungen

Die Software ist eine vom technischen Netzbetrieb unabhängige Kassenschnittstelle und kann an Kassensysteme angebunden werden, die diese unterstützen. Informationen über freigegebene Kassensysteme können bei der 1cs in Erfahrung gebracht werden. Des Weiteren gelten folgende Systemvoraussetzungen:

- Einzelplatz/Server: Betriebssystem Windows 10 / Windows Server 2012
- POS-Terminal mit freigegebener und eingerichteter Kassenschnittstelle über ZVT via TCP/IP

4 Gewährleistung

- 4.1 Die 1cs leistet Gewähr für die Funktionstüchtigkeit und die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass der vertragsmäßigen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 4.2 Die Gewährleistungsansprüche der 1cs erstrecken sich nicht auf die Software, die der Händler geändert hat oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Händler weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 4.3 Voraussetzung für die Ansprüche des Händlers ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- 4.4 Sollten Mängel an der Software einschließlich deren Dokumentation auftreten, sind diese unverzüglich nach deren Feststellung vom Händler schriftlich der 1cs zu melden. Die 1cs wird mit der Mängelbeseitigung unmittelbar nach der Fehlermeldung durch den Händler unter Berücksichtigung einer angemessenen Reaktionszeit beginnen. Zur Vornahme aller der 1cs notwendig erscheinenden Nachbesserungen an der Software hat der Händler nach Verständigung der 1cs die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; andernfalls ist die 1cs von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Die 1cs kann eine Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl auch durch eine Neuinstallation der Software oder durch Installation von Programmupdates vornehmen, wenn hierdurch die Funktionsfähigkeit der Software im Übrigen nicht beeinträchtigt wird.
- 4.5 Die Verpflichtung der 1cs zur Mängelbeseitigung betrifft die Software in der Fassung des zuletzt von 1cs zum Download bereitgestellten Programmupdates.
- 4.6 Der Händler ist nicht dazu berechtigt, eine Miet- bzw. Entgeltminderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von dem vereinbarten Entgelt eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Händlers, aufgrund einer berechtigten Miet- bzw. Entgeltminderung den zu viel gezahlten Teil der Entgelte zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

Sonderbedingungen

Für die Nutzung der Software POSconnect 360

- 4.7 Im Falle des Fehlschlages, der nach Ziff. 4.4. geschuldeten Mangelbeseitigung, hat der Händler der 1cs eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Nachfrist ist der Händler zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB berechtigt.
- 4.8 Ein Mangel im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die Software die in ihrem Leistungsumfang gemäß §2 angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält oder Rechte Dritter bestehen, so dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software verhindert oder beeinträchtigt wird.

5 Datensicherung und Viren-Schutz

- 5.1 Der Händler ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen anwendungsadäquate Datensicherungen durchzuführen.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die Software nicht durch Viren oder ähnliche schädliche Einwirkungen zerstört oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten oder sonst wie beeinträchtigt wird.

6 Weitere Anzeige- und Unterrichtungspflichten des Händlers und Rechtsfolgen; Recht zur Vertragsübertragung

- 6.1 Der Händler wird der 1cs eine Änderung seiner Rechtsform, seines Namens bzw. Firmennamens oder seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung, eine Veräußerung oder Verpachtung seines Unternehmens oder eine sonstige Änderung des Inhabers oder der Geschäftstätigkeit (Branche/Sortiment) sowie die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unverzüglich anzeigen.
- 6.2 Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist die 1cs berechtigt, die in dieser Vereinbarung definierten Serviceleistungen auszusetzen und diese erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels für den Händler zu reaktivieren.
- 6.3 Der Händler wird der 1cs auf Anfrage unverzüglich den letzten aktuellen testierten Jahresabschluss oder weitere Geschäftsunterlagen, die zur Beurteilung der Vermögenslage des Händlers erforderlich sind, übermitteln.

Sonderbedingungen

Für die Nutzung der Software POSconnect 360

- 6.4 Die 1cs ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben und Einhaltung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten gemäß dem Geldwäschegesetz verpflichtet. Diese betreffen direkt oder indirekt u.U. den Händler. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Händler, die von der 1cs geforderten allgemeinen wie auch einzelfallbezogenen Angaben und Nachfragen (etwa im Zusammenhang mit der Aufklärung von Verdachtsmomenten) zeitnah vollständig und richtig zu erteilen bzw. zu beantworten. Der Händler wird die 1cs unverzüglich über eventuelle Änderungen von Tatsachen, welche die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben betreffen, schriftlich unterrichten.
- 6.5 Der Händler ist verpflichtet, der 1cs den Wechsel sonstiger Dienstleister, deren sich der Händler bedient (z.B. Netzbetreiber, Kassensystemanbieter) unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Im Übrigen werden sich die Vertragsparteien gegenseitig über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere eingetretene Schäden des Händlers und bei Leistungsverzug unverzüglich vorab telefonisch und anschließend schriftlich (auch per E-Mail) unterrichten.
- 6.7 Einen Schaden, der der 1cs aus der schuldhaften Verletzung der Pflichten nach dieser Ziff. 6 erwächst, hat der Händler zu ersetzen.
- 6.8 Die 1cs ist berechtigt, die ihr aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten, Rechte und Ansprüche, zu gleichen Konditionen, teilweise oder ganzheitlich auf Dritte zu übertragen, ohne dass die Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages davon berührt wird. Die 1cs ist verpflichtet, dem Händler eine Übertragung auf Dritte unverzüglich mitzuteilen.

7 Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Diese Vereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung wirksam und wird für 12 Monate geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um weitere 3 Monate. Eine Kündigung muss innerhalb der ersten Laufzeit mit 3 Monaten und in der Verlängerung mindestens einen Monat vor Ablauf der Vereinbarung eingehen. Eine Kündigung kann immer nur zum Monatsultimo erfolgen.
- 7.2 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich; § 543 Abs. 3 BGB gilt entsprechend. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die 1cs liegt insbesondere vor, wenn

Sonderbedingungen

Für die Nutzung der Software POSconnect 360

- 7.2.1 der 1cs erhebliche nachteilige Umstände über den Händler oder dessen Inhaber bekannt werden, die der 1cs ein Festhalten an der Geschäftsbeziehung unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (beispielsweise auch durch eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft) oder gegen den Händler strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden;
- 7.2.2 der Händler seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung wiederholt schuldhaft nicht nachkommt;
- 7.2.3 der Händler bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielumsätze, Versand von Medikamenten, oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetzes- oder sittenwidrige Waren oder Dienstleistungen einschließen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes der 1cs nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat. Eine eventuell benötigte (behördliche) Lizenz, Genehmigung und/oder sonstige Erlaubnis wird der Händler gegenüber der 1cs vorlegen und nachweisen, dass diese weiterhin gültig ist.
- 7.2.4 der Händler gegen Ziff. 1.3. oder Ziff. 2.6.5. verstößt und seine Verletzungshandlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt und die 1cs den Händler zuvor zur Unterlassung dieser Verletzungshandlungen abgemahnt hat.
- 7.3 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, die die 1cs zur Kündigung berechtigen würden, kann die 1cs das Nutzungsrecht an der Software bis zur Klärung des Verdachts aussetzen.
- 7.4 Mit Beendigung der Vereinbarung wird der Händler der 1cs die Nutzung der Software einstellen und unverzüglich alle zur Verfügung gestellten Dokumentationen und sonstige Unterlagen an die 1cs zurückgeben, sofern er nicht zu Prüf- und Archivierungszwecken zu deren Aufbewahrung berechtigt ist. Er ist verpflichtet, die Software und sämtliche Programmkopien zu löschen. Auf Verlangen der 1cs gibt der Händler über die Löschung eine Erklärung (in der Form einer Versicherung an Eides statt) ab.

8 Weitergabe von Unterlagen, Vertraulichkeit

Der Händler ist verpflichtet, die jeweils von der 1cs angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Händlers betreffen wie z.B.

- Handelsregisterauszug,
- andere Registerauszüge,
- Gewerbeerlaubnisse,

Gesellschaftsvertrag und die die 1cs zur Durchführung dieses Vertrages benötigt, auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, soweit sie im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind oder der Händler ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Weitergabe durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist. Letzteres gilt z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Umgekehrt darf auch der Händler vertrauliche Informationen der 1cs, wozu auch der gesamte Inhalt dieses Vertrages gehört, Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der 1cs offenbaren oder soweit dies durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist. Die Wirksamkeit von Einwilligungen in Bezug auf die Erhebung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten bleibt von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt.

9 Missbrauchsbekämpfung

Der Händler verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass er sämtliche für Geschäftsvorgänge geltende Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze einschließlich der dazugehörigen Durchführungsverordnungen beachtet. Insbesondere verpflichtete er sich zur Unterlassung der folgenden Handlungen:

- 9.1 Das Leisten, Versprechen oder Anbieten von Zahlungen, das Übereignen von Wertsachen oder das Gewähren sonstiger Vorteile, und zwar weder direkt noch indirekt über Vertreter, Intermediäre, Makler oder andere Personen, für bzw. zu Gunsten jeglicher Amtsträger oder anderer Personen, um diese auf unzulässige Art in ihren Handlungen, Zuständigkeiten oder Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, um zu erreichen, dass der Händler bei der Vergabe von Aufträgen oder Fortführung von Geschäftsbeziehungen bevorzugt wird.
- 9.2 Das Annehmen jeglicher Wertsachen von einem Dritten, der damit die Absicht verfolgt, die Handlungen oder Entscheidungen des Händlers zu beeinflussen, um sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.
- 9.3 Der Begriff „Amtsträger“ umfasst alle Beamten oder Mitarbeiter von offiziellen Stellen bzw. Regierungen von Ländern, Bundesstaaten oder Regionen, wie etwa:
 - Verwaltungen, Ministerien, Vertretungen, Abteilungen, Agenturen oder sonstige Stellen von oder unter der Kontrolle von Bundes-, Regional- oder Kommunalregierungen,
 - alle Inhaber von Ämtern bei politischen Parteien,
 - alle Mitarbeiter von internationalen öffentlichen Organisationen,
 - alle in offizieller Eigenschaft für diese Institution handelnden Personen
 - und alle Kandidaten für politische Ämter.

- 9.4 Zur Reduzierung und Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten sowie Transaktions- und Personendaten werden von der 1cs oder von den Kartenorganisationen/ Zahlverfahren weitere Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen vorgegeben, bei deren Umsetzung der Händler im Rahmen seiner Sorgfalts- und Schadensvermeidungspflichten mitzuwirken hat. Diese sind in ergänzenden Informationsblättern dargestellt.

10 Zugang zu Geschäftsräumen

Der Händler wird der 1cs auf Aufforderung und nach angemessener Anmeldung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren, um der 1cs die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

11 Änderungen der Bedingungen; Genehmigungsfiktion der Änderungen

- 11.1 Änderungen dieser Bedingungen oder einer Zusatzvereinbarung zu dieser Vereinbarung wird die 1cs dem Händler durch Benachrichtigung in Textform spätestens zwei Monate vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten.
- 11.2 Wenn der Händler seine Ablehnung vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens in Textform gegenüber der 1cs anzeigt, dann wird die 1cs die Fortführung des aktuellen Vertragsverhältnisses prüfen:
- 11.2.1 im Falle einer positiven Bewertung, wird die 1cs die Fortführung des Vertragsverhältnisses unter den bisherigen Bedingungen gegenüber dem Händler schriftlich bestätigen.
- 11.2.2 im Falle einer negativen Bewertung ist der Händler berechtigt, diese Vereinbarung bis zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kostenfrei zu kündigen.
- 11.3 Die Zustimmung des Händlers zu einer Änderung gemäß vorstehenden Absätzen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform gegenüber der 1cs angezeigt hat, zu dem die geänderten Bedingungen wirksam werden sollen. Auf diese Genehmigungswirkung wird die 1cs den Händler mit Benachrichtigung über die beabsichtigte Änderung besonders hinweisen.

12 Haftung, Mitverschulden des Händlers und Verjährung von Schadensersatz- und Haftungsansprüchen des Händlers

- 12.1 Die 1cs haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitungsfähiger, richtiger Daten, nicht jedoch für fehlerhafte Dateneingaben/Fehlbedienungen, die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgeräten, Leitungswegen oder Datenträgern; es sei denn, in diesen Bedingungen ist etwas anderes geregelt.
- 12.2 Die Haftung der 1cs, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die die 1cs oder ihre Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler vertrauen darf und vertraut (nachfolgend kurz „vertragswesentliche Pflichten“ genannt).
- 12.3 Bei leicht fahrlässigen Verletzungen einer vertragswesentlichen Pflicht haftet die 1cs nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf: EUR 5.000,00 pro Schadensfall und EUR 10.000,00 pro Kalenderjahr
- 12.4 Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- 12.4.1 auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- 12.4.2 von der 1cs auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
- 12.5 Die verschuldensunabhängige Haftung der 1cs für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Software wird ausgeschlossen; sofern es sich um keine ausdrücklich übernommene Garantie der 1cs oder um das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der Software handelt.
- 12.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen der 1cs verursacht wurden.
- 12.7 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 12.8 Der Händler ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere zur Verhinderung der Manipulation an der Software.
- 12.9 Schadensersatzansprüche oder sonstige Haftungsansprüche des Händlers verjähren in 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung oder Pflichtverletzung, sofern das Gesetz eine längere Verjährung nicht zwingend vorschreibt.

12.10 Der Händler kann gemäß § 14 Unterlassungsklagengesetz unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.

13 Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen, Freistellungsverpflichtung des Händlers

- 13.1 Der Händler ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Händler sichert der 1cs zu, über alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und/oder sonstigen Genehmigungen rechtmäßig zu verfügen und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Händler wird die 1cs unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Händler aus jedweden Gründen entzogen, untersagt oder aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
- 13.2 Darüber hinaus muss der Händler, bei allen von ihm angebotenen Waren und/ oder Dienstleistungen, sämtliche nationalstaatlichen zwingende Verbote, Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, insbesondere bei einem Auslandsbezug zwingendes ausländisches Recht, beachten.
- 13.3 Für den Fall eines Verstoßes des Händlers gegen diese Vereinbarung, stellt der Händler hiermit die 1cs von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegenüber der 1cs aufgrund eines solchen Verstoßes geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern frei. Der 1cs bleibt es unbenommen, ihr gegenüber in diesem Zusammenhang geltend gemachte Geldansprüche Dritter mit Gutschriften des Händlers zu verrechnen oder falls keine Verrechnungsmöglichkeit besteht, ist die 1cs berechtigt, fällige Entgelte dem im SEPA-Lastschriftmandat benannten Konto zu belasten.

14 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Offenburg.
- 14.2 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

15 Textform und mündliche Nebenabreden

- 15.1 Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch die Abbedingungen dieser Klausel, bedürfen, sofern nichts anderes in diesen Bedingungen vereinbart ist, der Textform.

15.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

16 Entgelte und Preise

- 16.1 Die Entgelte ergeben sich aus dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 16.2 Für Leistungen, für welche mit dem Händler noch keine Entgelte vereinbart wurden, die aber im Interesse des Händlers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die 1cs die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen. Dies gilt auch für Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten, § 675f Abs. 5 BGB ist insoweit abbedungen.
- 16.3 Die Entgelte sind mit Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.
- 16.4 Entgelterhöhungen werden nach Ablauf von 2 Monaten nach Unterrichtung des Händlers in Textform (z.B. per E-Mail oder über das Partnerportal) wirksam, es sei denn, der Händler zeigt seine Ablehnung vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens in Textform gegenüber der 1cs an. In diesem Fall wird die 1cs die Fortführung des aktuellen Vertragsverhältnisses analog zu Punkt 11.2. prüfen. Ergänzend gelten die Regelungen von Ziff. 11.2.1. oder 11.2.2. abhängig vom Ergebnis der durch die 1cs erfolgten Bewertung sowie Ziff. 11.3. entsprechend. Entgeltsenkungen werden dem Händler nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.
- 16.5 Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 16.6 Die Entgelte werden monatlich abgerechnet. Soweit eine Verrechnung nicht stattfindet, ist die 1cs berechtigt, fällige Entgelte dem im SEPA-Lastschriftmandat benannten Konto zu belasten. Der Händler ermächtigt die 1cs, sämtliche Entgelte von diesem Konto einzuziehen.

17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten.